

Wahlordnung
für die Wahl des
Seniorenbeirats der Universitätsstadt Marburg

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 14. September 2020 die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung gehören dem Beirat 16 stimmberechtigte in der Altenarbeit erfahrene Personen an.

Für die Wahl dieser Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertreter*innen nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung ist die folgende Wahlordnung vorgesehen:

§ 1
Delegiertenversammlung

- (1) Die Wahl der 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen und deren Vertreter*innen erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - 2.1 Delegierten, die von den in der Anlage 1 dieser Wahlordnung aufgeführten Vereinen, Verbänden oder Organisationen entsandt werden.

3 Monate vor der Einberufung der Delegiertenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirats veröffentlicht der Magistrat die Anlage 1 mit Hinweis auf die bevorstehende Wahl durch eine öffentliche Bekanntmachung, die gem. der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ erfolgt. Über die Wahl kann darüber hinaus umfassend mit Bekanntgabe der Anlage 1 in der Tageszeitung „Oberhessische Presse“ informiert werden.

Innerhalb einer Frist von 3 Wochen können weitere interessierte Organisationen der Interessenvertretung älterer Menschen in Marburg ihre Aufnahme in die Anlage 1 beantragen. Über den Antrag entscheidet der Magistrat mit einfacher Mehrheit. Anlage 1 wird um die aufgenommenen Organisationen erweitert.

Vor ihrer Veröffentlichung wird die Anlage 1 durch die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats um jene Vereine, Verbände oder Organisationen bereinigt, die beispielsweise aufgrund Auflösung nicht mehr existent sind.

Der Magistrat fordert die Vereine, Verbände, Organisationen nach § 1 Abs. 2, die Delegierte entsenden können, schriftlich auf, ihre Delegierten zu

benennen. Die Benennung ist dem Magistrat spätestens binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich mitzuteilen.

2.2 Delegierten, die keinem Verein, Verband oder keiner Organisation angehören.

Die nichtorganisierten Senior*innen werden vom Magistrat durch eine öffentliche Bekanntmachung, deren Inhalt zusätzlich in der örtlichen Presse veröffentlicht werden kann, mit einer Frist von 2 Wochen zur Wahl ihrer Delegierten eingeladen.

- (3) Vereine, Verbände und Organisationen können je 2 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden.
- (4) Nichtorganisierte Senior*innen bestimmen in einer gesonderten Wahlversammlung für je angefangene 10 Teilnehmer*innen eine*n Delegierte*n, höchstens jedoch 5 Delegierte.
- (5) Die entsandten Delegierten müssen ihren Hauptwohnsitz in Marburg und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Delegierten sollen auf Nachfrage ihr Alter nachweisen können.

§ 2 Wahl des Beirats

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsstelle des Beirats mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen und wählt nach Wahlvorschlägen aus ihrer Mitte die 16 Mitglieder des Seniorenbeirats für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- (3) Zu Beiratsmitgliedern gewählt sind die 16 Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Die Personen ab Platz 17 gelten in der Reihenfolge des Wahlergebnisses als Nachrücker*innen. Bei Stimmengleichheit findet eine geheime Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (4) Für die 16 Mitglieder werden, sofern möglich, 16 Stellvertreter*innen als Listenvertreter*innen gewählt. Die Stellvertreter*innen werden in einem zweiten Wahlgang in gleicher Weise bestimmt.
- (5) Nicht Anwesende sind wählbar, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (6) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus 5 Personen bestehen soll, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.

- (7) Alle Delegierten müssen mindestens eine und können höchstens 16 Bewerber*innen wählen. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig ist ein Stimmzettel auch dann, wenn er den Willen der Wählerin*des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 3

Bestätigung und Konstituierung

- (1) Die Geschäftsstelle des Beirats teilt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Wahl zur Bestätigung der gewählten Mitglieder mit.
- (2) Nach der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Beirat durch die Geschäftsstelle zu seiner konstituierenden Sitzung eingeladen.

Marburg, den 15. September 2020

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

.....

1. Beschluss des Magistrats vom 14.09.2020. In Kraft getreten am 15.09.2020.